



Reglement Mitgliedschaft (Eintritt, Wechsel der Kirchgemeinde und Austritt)

Von der Synode erlassen am 18. März 2002:

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

- 1 Das Reglement legt das Vorgehen bei einem Eintritt und bei einem Austritt für das Gebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell, nachfolgend Landeskirche genannt, fest. Ebenso regelt es die Formalitäten bei einem Wechsel der Kirchgemeindezugehörigkeit unabhängig von einem Wohnortswechsel.
- 2 Das Reglement beinhaltet die Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 und 3 der Kirchenverfassung (KV) und Art. 5, 6 und 7 der Kirchenordnung (KO).
- 3 Änderungen der Mitgliedschaft infolge Zuzug (Art. 5, Abs. 1 KO) und Wegzug werden von der Einwohnergemeinde erfasst.
- 4 Die Originale der Erklärungen für den Eintritt, den Kirchgemeindefwechsel und den Austritt werden zentral im Archiv der Landeskirche aufbewahrt.

Art. 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist in Art. 2 und 3 KV geregelt.

B) Eintritt

Art. 3 Aufgaben der eintretenden Person

- 1 Die eintretende Person bekundet ihren Willen durch eine schriftliche Erklärung. Diese ist mit Datum und Unterschrift an das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft zu richten. Für unter 16-jährige unterzeichnen die Erziehungsberechtigten (Art. 5, Abs. 3 KO).
- 2 In der Erklärung sind Vorname und Name, Geburtsdatum und Bürgerort oder Staatszugehörigkeit aufzuführen.

- 3 Der eintretenden Person ist es freigestellt, den Entscheid zu begründen.

Art. 4 Aufgaben der Kirchenvorsteherchaft

- 1 Die Kirchenvorsteherchaft entscheidet über den Eintritt an der nächsten ordentlichen Sitzung und hält den Eintritt im Protokoll fest. Sie leitet die Originalerklärung visiert an die Geschäftsstelle der Landeskirche weiter.
- 2 Die Pfarrperson oder ein Mitglied der Kirchenvorsteherchaft führt mit der eintretenden Person ein Gespräch und informiert diese über die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

Art. 5 Aufgaben der Landeskirche

- 1 Der Kirchenrat nimmt Kenntnis vom Eintrittsentscheid der Kirchenvorsteherchaft. Die Aufnahme in die Kirchgemeinde und damit in die Landeskirche wird von der Geschäftsstelle der Landeskirche mit einer Urkunde bestätigt.
- 2 Die Geschäftsstelle der Landeskirche meldet den Eintritt an die Einwohnerkontrolle und die kantonale Steuerverwaltung.
- 3 Bei der Geschäftsstelle der Landeskirche ist ein Formular für die Eintrittserklärung erhältlich.

Art. 6 Kirchensteuer und demokratische Rechte

- 1 Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem auf die Erklärung des Eintritts folgenden Monatsanfang (Art. 7, Abs. 2 KO).
- 2 Die demokratischen Rechte gemäss Art. 6 bis 12 KV beginnen mit dem auf die Erklärung des Eintritts folgenden Monatsanfang.

C) Wechsel der Kirchgemeinde

Art. 7 Allgemeines

- 1 Gemäss Art. 2, Abs. 5 KV sind die Grenzen der Kirchgemeinde Appenzell fest. Ausgeschlossen ist der Übertritt von Mitgliedern in Innerrhoden zu Kirchgemeinden in Ausserrhoden und umgekehrt.
- 2 Pro Kalenderjahr kann nur ein Wechsel der Kirchgemeinde erfolgen.

Art. 8 Aufgaben des Mitgliedes

- 1 Will eine Person die Kirchgemeinde wechseln, bekundet sie ihren Willen mit einer schriftlichen Erklärung. Diese ist mit Datum und Unterschrift an das Präsidium der neuen und bisherigen Kirchgemeinde zu richten. Für unter 16-jährige unterzeichnen die Erziehungsberechtigten (Art. 5, Abs. 3 KO).

- 2 In der Erklärung sind Vorname und Name, Geburtsdatum und Bürgerort oder Staatszugehörigkeit aufzuführen.
- 3 Der wechselnden Person ist es freigestellt, den Entscheid zu begründen.

Art. 9 Aufgaben der Kirchenvorsteherschaften

Die Kirchenvorsteherschaften der neuen und der bisherigen Kirchgemeinde nehmen den Wechsel an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnis und halten diesen Wechsel im Protokoll fest. Die bisherige Kirchgemeinde leitet die Originalerklärung visiert an die Geschäftsstelle der Landeskirche weiter.

Art. 10 Aufgaben der Landeskirche

- 1 Nach der Prüfung und Genehmigung durch den Kirchenrat bestätigt die Geschäftsstelle der Landeskirche den Kirchgemeindefwechsel an
 - a) die wechselnde Person
 - b) die Kirchenvorsteherschaft der neuen und bisherigen Kirchgemeinde
 - c) die Einwohnerkontrollen der beiden politischen Gemeinden
 - d) die kantonale Steuerverwaltung
- 2 Bei der Geschäftsstelle der Landeskirche ist ein Formular für den Kirchgemeindefwechsel erhältlich.

Art. 11 Kirchensteuer und demokratische Rechte

- 1 Beim Wechsel der Kirchgemeinde besteht die Kirchensteuerpflicht auf Grund der persönlichen Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode in jener Kirchgemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihre Zugehörigkeit hat.
- 2 Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in der neuen Kirchgemeinde beginnt mit dem Monatsanfang nach der Zustellung der landeskirchlichen Genehmigung des Wechsels.

D) Austritt

Art. 12 Aufgaben der austretenden Person

- 1 Die austretende Person bekundet ihren Willen durch eine schriftliche Erklärung. Diese ist mit Datum und Unterschrift an das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft zu richten. Für unter 16-jährige unterzeichnen die Erziehungsberechtigten (Art. 5, Abs. 3 KO).
- 2 In der Erklärung sind Vorname und Name, Geburtsdatum und Bürgerort oder Staatszugehörigkeit aufzuführen.
- 3 Der austretenden Person ist es freigestellt, den Entscheid zu begründen.

Art. 13 Aufgaben der Kirchenvorsteherschaft

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft nimmt den Austritt an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnis, hält diesen im Protokoll fest und leitet die Originalerklärung visiert an die Geschäftsstelle der Landeskirche weiter.
- 2 Sofern die austretende Person in ihrer Austrittserklärung dies nicht ausdrücklich ausschliesst, führt die Pfarrperson oder ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft mit der austretenden Person ein Gespräch.

Art. 14 Aufgaben der Landeskirche

- 1 Der Kirchenrat vollzieht den Austritt aus der Landeskirche, dieser wird durch die Geschäftsstelle der Landeskirche bestätigt an
 - a) die austretende Person zusammen mit den Informationen über die Folgen des Austritts
 - b) die Kirchenvorsteherschaft
 - c) die Einwohnerkontrolle
 - d) die kantonale Steuerverwaltung
- 2 Bei der Geschäftsstelle der Landeskirche ist ein Formular für die Austrittserklärung sowie eine schriftliche Information über die Folgen eines Austritts erhältlich.

Art. 15 Kirchensteuer und demokratische Rechte

- 1 Die Kirchensteuerpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Erklärung des Austritts abgegeben wurde (Art. 7, Abs. 4 KO).
- 2 Mit dem Ende des Monats, in welcher die Erklärung des Austritts abgegeben wurde, erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

E) Rechtsschutz**Art. 16 Beschwerde**

- 1 Gegen Entscheide von Kirchenvorsteherschaften kann beim Kirchenrat, gegen Verfügungen und Beschlüsse des Kirchenrates bei der Rekurskommission, Beschwerde erhoben werden.
- 2 Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung.

F) Schlussbestimmung

Art. 17 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

- 1 Das Reglement tritt mit der Annahme durch die Synode in Kraft und untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.